

BUNDESZOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 124/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2006 durch
die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender -, Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Oktober 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben, die Kosten der selbstbeschafften Positronen-Emissions-Tomographie zur Abklärung von Metastasen ihres Ovarialkarzinoms in Höhe von 1.055,47 € erstattet zu erhalten. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, die Voraussetzungen des Anspruchs auf Kostenerstattung nach § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) seien nicht erfüllt. Unstreitig habe es sich nicht um eine unaufschiebbare Leistung gehandelt. Die Beklagte habe die Leistung auch nicht zu Unrecht abgelehnt. Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss; im Folgenden: Bundesausschuss) habe diese neue Untersuchungsmethode mit Beschluss vom 26. Februar 2002 den nicht anerkannten Methoden zugeordnet, die nicht im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Behandlung erbracht werden dürften. Unstreitig habe der Bundesausschuss nicht willkürlich entschieden. Von einem Systemversagen sei nicht auszugehen. Wegen der Entscheidung des Bundesausschusses komme weitere Beweiserhebung nicht in Betracht (Urteil vom 6. Oktober 2005).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen für eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache genügt eine Beschwerde nur dann, wenn eine konkrete Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2f; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151f mwN; zuletzt Senat, Beschluss vom 10. April 2006 - B 1 KR 47/05 B - RdNr 4 mwN). Daran fehlt es.
- 5 Ausdrücklich formuliert die Beschwerdebegründung folgende Rechtsfrage: "Sind die Sozialgerichte im Rahmen der Überprüfung eines Kostenerstattungsanspruches gemäß § 13 Abs 3

SGB V in Bezug auf eine neue Behandlungs- und Untersuchungsmethode, für die bisher eine positive Entscheidung des Bundesausschusses nach § 135 Abs 1 Satz 1 SGB V iVm den BUB-Richtlinien (*sinngemäß wohl zu ergänzen: "nicht"*) vorliegt, befugt, die Qualität und Wirksamkeit der Maßnahme im konkreten Rechtsstreit zu überprüfen, wenn der Bundesausschuss an der Überprüfung der Untersuchungsmethode in Bezug auf eine bestimmte Erkrankung gehindert war, da das dabei verwendete, zulassungspflichtige Arzneimittel für die konkrete Erkrankung nicht zugelassen ist und durch die Nichtanwendung der Methode eine schwere, lebensbedrohliche Erkrankung nicht in gleicher Weise behandelt oder untersucht werden könnte, obwohl im Bezug auf die Untersuchungs- bzw Behandlungsmethode Konsens in den einschlägigen Fachkreisen über den voraussichtlichen Nutzen besteht und diese darüber hinaus weit verbreitet ist?". Sinngemäß spricht die Beschwerdebegründung darüber hinaus die Fragen an, ob unter Weiterentwicklung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum "off-label-use" unter anderem im Urteil vom 19. Oktober 2004 die zulassungsüberschreitende Anwendung des Arzneimittels im vorliegenden Ausnahmefall zuzulassen ist und ob es bei lebensbedrohlichen Erkrankungen nicht zu einer nach dem Grundgesetz nicht hinnehmbaren Versorgungslücke führt, für eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode sowohl eine positive Empfehlung des Bundesausschusses als auch die Zulassung des dabei verwendeten Arzneimittels zu verlangen.

- 6 Mit diesen Fragen wird die grundsätzliche Bedeutung nicht dargetan, weil sich die Beschwerde nicht ausreichend mit bereits zum Fragenkomplex ergangener einschlägiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG auseinander setzt.
- 7 Hierzu hätte bei der ersten, ausdrücklich formulierten Frage besonderer Anlass bestanden, um ua die Entscheidungserheblichkeit darzulegen. Die Frage knüpft an die Prämisse an, der Bundesausschuss sei an der Überprüfung einer Untersuchungsmethode bezüglich einer bestimmten Erkrankung gehindert, wenn das dabei verwendete, zulassungspflichtige Arzneimittel für die konkrete Erkrankung nicht zugelassen sei. Insoweit setzt sich die Beschwerde nicht hinreichend mit der Rechtsprechung des Senats auseinander, wonach zwar grundsätzlich ein zugelassenes Arzneimittel nicht zu Lasten der Krankenversicherung in einem Anwendungsgebiet verordnet werden kann, auf das sich die Zulassung nicht erstreckt, ausnahmsweise aber davon abgewichen werden kann, wenn es bei einer schweren Krankheit keine Behandlungsalternative gibt und nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis die begründete Aussicht besteht, dass mit dem Medikament ein Behandlungserfolg erzielt werden kann (vgl/ BSGE 89, 184 = SozR 3-2500 § 31 Nr 8 - Sandoglobulin). Kann aber nach diesen Grundsätzen ein zugelassenes Arzneimittel ausnahmsweise in einem Anwendungsgebiet verordnet werden, auf das sich die Zulassung nicht erstreckt, ist nicht ersichtlich, wieso der Bundesausschuss an der Überprüfung einer Untersuchungsmethode gehindert sein könnte, bei der das Arzneimittel im zulässigen Bereich des sog "off-label-use" angewendet werden



kann. Es ist danach nicht ersichtlich, dass die Prämisse der ausdrücklich formulierten ersten Frage für den vorliegenden Fall zutrifft.

- 8 Soweit sich die zweite Frage damit befasst, ob die zulassungsüberschreitende Anwendung des Arzneimittels im vorliegenden Ausnahmefall zuzulassen ist, ist schon nicht dargetan, inwiefern diese über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist, da sie auf den "vorliegenden Ausnahmefall" abstellt. Zudem setzt sich die Beschwerdebegründung auch insoweit nicht mit der aufgezeigten Rechtsprechung des Senats zum so genannten "off-label-use" auseinander, die weit über das in der Beschwerdebegründung angesprochene Urteil des Senats vom 19. Oktober 2004 (*BSGE* 93, 236 = *SozR* 4-2500 § 27 Nr 1) hinausreicht.
- 9 Auch die letzte, sinngemäß formulierte Frage nach einer grundsätzlich nicht hinnehmbaren Versorgungslücke verdeutlicht nicht, inwiefern unter Berücksichtigung der aufgezeigten Rechtsprechung des Senats sowie der Rechtsprechung des BVerfG (*vgl. zB Beschluss vom 6. Dezember 2005 - 1 BvR 347/98 - NZS 2006, 84ff*) noch Klärungsbedarf besteht.
- 10 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

